

treffenden Vorschlägen größere Freiheit für sich als dringend wünschenswert hinstellte. Im Uebrigen ist es für diejenigen, die direkt mit der Redaktion des Börsenblattes verkehrt haben, eine Thatsache, daß bei fast allen Einsendungen nicht die Person des Redakteurs, sondern der Ausschuß für das Börsenblatt maßgebend ist. Diese Thatsache erachten die Unterzeichneten für sehr bedauerlich und den Interessen der einzelnen, sowie der Gesamtheit der Börsenvereinsmitglieder direkt zuwiderlaufend.

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß jedes Eingreifen des Ausschusses in die redaktionellen Befugnisse nur in ganz besonderen Fällen und, wenn überhaupt, immer nur in Gemeinschaft mit dem Vorstande erfolgen sollte. Dies Verlangen ist wohl umsomehr berechtigt, da die Hauptversammlung als höchste Instanz unseres Börsenvereins die Wahl der Ausschußmitglieder für das Börsenblatt nicht vollzieht. Das dem Vorstande zustehende Wahlrecht kann demgemäß, d. h. wenn die Rechte der Hauptversammlung nicht verkürzt werden sollen, doch nur dahingehen, daß den Ausschußmitgliedern lediglich eine verwaltende Thätigkeit und Befugnis, keinesfalls aber eine selbstherrschende Macht zugebilligt werden darf. Diese Erwägungen lassen die Herbeiführung einer größeren Selbständigkeit für den Redakteur dringend wünschenswert erscheinen, die auch noch einer andern Richtung hin erforderlich sein dürfte, um das Börsenblatt als ein die wirklichen Lebensinteressen des Gesamtbuchhandels vertretendes Fachblatt auszugestalten.

Eine gewissenhafte und genaue Prüfung des Börsenblattes zeigt aber, daß der Inhalt desselben gerade in dieser Beziehung große Lücken aufweist. Um nur Hauptsächliches zu nennen, müssen hier zwei große Fragen herausgehoben werden, die seit Jahr und Tag die weitesten Kreise des Buchhandels erregt und bewegt haben und zwar in einem ganz außerordentlich hervortretenden Maße, nämlich: die Kolportage-Angelegenheit und der Ramschhandel.

Es soll hier nicht eingegangen werden auf die Leistungen und Thaten, wie auf die Sünden Einzelner, welche mit diesen beiden Fragen in Verbindung gebracht werden können, sondern es soll hier nur untersucht werden, welche Stellung denn das Börsenblatt diesen hochwichtigen Fragen gegenüber eingenommen hat! —

Das Ergebnis der Untersuchung wird auch beim eifrigsten Studium sämtlicher Spalten des nichtamtlichen Teiles nur ein negatives sein, denn die Kolportage-Angelegenheit ist nur einseitig behandelt worden, und der Ramschhandel ist in der Hauptsache nur durch zwei Einsendungen (das erste Rundschreiben des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins und der Bericht des Verbands-Vorstandes) gestreift worden.

Man wird nicht einwenden können, daß die Redaktion keinerlei Einsendungen erhalten habe, denn selbst wenn das der Fall gewesen wäre, so würde derselben der Vorwurf nicht erspart bleiben können, daß sie keinen einzigen selbständigen Beitrag zu den genannten Fragen gebracht habe!

Die Leser des Börsenblattes, soweit sie Mitglieder des Börsenvereins sind, sind damit auch Miteigentümer des Börsenblattes, und die Unterzeichneten vertreten den Standpunkt: diese Miteigentümer dürfen mit vollem Recht den Anspruch erheben, daß alle für den Gesamtbuchhandel hochwichtigen, und in dessen Wohl und Wehe tief einschneidende Fragen in allen Stadien ihrer Entwicklung verfolgt und einer sachgemäßen Besprechung und Kritik unterzogen werden.

Hieraus ergibt sich, daß die Redaktion anerkannt wichtigen Fragen gegenüber, anstatt auf Einsendungen von Seiten einzelner Mitglieder zu warten und diesen die Behandlung allein zu überlassen, ihrerseits die Aufgabe habe, durch selbständige Beiträge die Situation von Fall zu Fall zu klären

und dadurch eine dem Interesse des Buchhandels entsprechende Lösung herbeizuführen.

Zum Beweise, wie außerordentlich gering das Verantwortungsgefühl seitens des Börsenblattes gegen seine Leser tatsächlich ist, möge hier Folgendes angeführt sein: »Bereits im September v. J. brachten verschiedene Blätter die Notiz, daß die Kieler Staatsanwaltschaft auf Antrag der Firma Lipsius & Fischer die Person unseres ersten Börsenvereins-Vorstehers »wegen Erpressung« in Anklagezustand versetzt habe! Etwa drei Wochen später brachte das Börsenblatt (siehe Nachrichten vom 5. Oktober v. J.) eine Berichtigung, welche, datiert aus Leipzig vom 4. Oktober, unter Voranstellung eines Artikels aus der Täglichen Rundschau vom 27. September mitteilte, daß eine derartige Klage bis zur Stunde weder bei dem Vorstande noch bei dem ersten Vorsteher des Börsenvereins eingegangen sei.«

Hatten denn die Leser des Börsenblattes, resp. die Mitglieder des Börsenvereins wirklich gar kein Interesse oder kein Anrecht sofort zu erfahren, ob der besagte Strafantrag gestellt sei oder nicht? Diese Frage ist gewiß umsomehr berechtigt, als man doch nicht annehmen darf, die Redaktion des Börsenblattes habe bis zum 5. Oktober tatsächlich keine Kenntnis von der ganzen Angelegenheit gehabt.

Man wird ein Anspruchsrecht der Börsenvereins-Mitglieder nach der hier dargelegten Seite wohl nicht in Abrede stellen können — umsomehr muß es deshalb befremden, daß dasselbe durch die für die Leitung des Börsenblattes verantwortlichen Personen so völlig ignoriert wurde.

Die Unterzeichneten sind tief durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die hier zur Sprache gebrachten Verhältnisse, die sie als beklagenswerte Schäden bezeichnen müssen, noch einen weiteren, höchst bedauerlichen Nachteil zur Folge gehabt haben. Die Thatsache nämlich, daß das tägliche Eintreffen des Börsenblattes nicht etwa mit Spannung und Interesse erwartet wird, sondern daß seine Lektüre den meisten Abonnenten nur als eine leidige Pflicht entgegentritt. Diese Wahrnehmung haben die Unterzeichneten auf Grund vielfachen persönlichen Meinungsaustrausches in Kollegenkreisen feststellen können, und darf ferner auch nicht unerwähnt bleiben, daß, angesichts des geschwundenen Vertrauens zu der Leitung des Börsenblattes, in neuerer Zeit sowohl Vereine als auch Einzelne sich vielfach nicht mehr an das Letztere wenden, sondern es vorziehen, wichtige Angelegenheiten, die vor das Forum des deutschen Buchhandels gehören, durch besondere Rundschreiben zu der gewünschten allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Unterzeichneten wissen sehr wohl, daß die augenblicklich zu Recht bestehenden Bestimmungen für das Börsenblatt prinzipielle Aenderungen von durchgreifender Beschaffenheit nicht zulassen, sondern daß solche der Beschlußfassung durch die Hauptversammlung im Jahre 1896 vorbehalten wird.

Die jetzigen Bestimmungen bieten aber nach der Ueberzeugung der Unterzeichneten dem Vorstand keinerlei Hindernis, die hier ausgesprochenen Wünsche zu berücksichtigen, und selbige glauben, daß durch deren Erfüllung der endgültigen Annahme der Bestimmungen vorgebaut werde.

Gegenüber der schon zu wiederholten Malen zum Ausdruck gelangten Meinung, daß das Börsenblatt für unsern Börsenverein eine Erwerbsquelle darstelle, deren derselbe für seine Existenz durchaus benötige, möge es gestattet sein, der Ansicht Ausdruck zu geben, daß die Verfolgung materieller Zwecke, so gut und notwendig diese an sich sein mögen, doch nicht allein maßgebend sein könne und dürfe für einen großen Verein, der über circa 2700 zahlende Mitglieder verfügt und der die Interessen eines Berufes vertritt, dessen ganze Grundlage in einem idealen Boden wurzelt.

Es dürfte mithin eine der höchsten und vornehmsten